

Satzung
des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage
in den Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen,
Neu Zauche, Spreewaldheide , Straupitz
(Herstellungsbeitragssatzung)

Der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald hat aufgrund der §§ 4 Abs. 4 und 16 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO-Bra) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. 06. 2003 (GVBl. I S. 172), der §§ 5 Abs. 1 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO-Bra) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. 12. 2003 (GVBl. I S. 298) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG-Bra) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 06. 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. 12. 2003 (GVBl. I S. 295) und neugefasst in der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I S. 174), in seiner Sitzung vom 01. 09. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Das Amt Lieberose/Oberspreewald – im folgenden "Amt" genannt – betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung
 - zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungin den Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Amtes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwands für die zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Herstellungsbeiträge);
- b) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Aufwendungsersatz).

§ 2 Grundsatz

- (1) Das Amt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Herstellungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Herstellungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluß. (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks)

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des zuständigen Amtes zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen ferner alle Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 bzw. Absatz 2 bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt waren.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück; der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Herstellungsbeitrags wird die Grundstücksfläche mit einem Prozentsatz angesetzt, dem die Anzahl der Vollgeschosse zu Grunde liegt.
- (3) Dieser Prozentsatz beträgt bezogen auf die Grundstücksfläche:
- a) für das erste Vollgeschoß 100 %
 - b) für jedes weitere zusätzliche Vollgeschoß 60 %,
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- a) die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die teilweise innerhalb der Grenzen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

- c) die über die sich nach dem Buchstaben b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - d) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für Friedhöfe, Sportplätze oder die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden: 50 % der Grundstücksfläche;
 - e) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (nachstehend GRZ genannt) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Beitragsfläche soll durch eine Anlage zum Beitragsbescheid ausgewiesen werden.
 - f) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Beitragsfläche soll durch eine Anlage zum Beitragsbescheid ausgewiesen werden.
 - g) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfaldeponie, Untergrundspeicher, etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte beziehen.
- (5) Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des jeweiligen Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

(6) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, der die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt, bei Grundstücken:
 - aa) die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,0 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe jeweils auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - dd) deren tatsächliche Bebauung die Anzahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben aa) bzw. die zulässigen Berechnungswerte nach den Buchstaben bb) oder cc) überschreitet, die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse bzw. die sich aus der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach den Buchstaben bb) bzw. cc);
- b) soweit ein Bebauungsplan besteht, der weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt, bei Grundstücken,
 - aa) der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, ansonsten der tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach den vorgenannten Buchstaben a) aa) bis cc), soweit nicht ein Fall von b) bb) bis dd) vorliegt,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Anzahl von einem Vollgeschoß,

cc) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), die Anzahl von einem Vollgeschoss,

dd) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

c) soweit kein Bebauungsplan vorhanden ist, bei Grundstücken

aa) die nur mit untergeordneter Bebauung (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) genutzt werden dürfen, die Anzahl von einem Vollgeschoss,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, bei einer Überschreitung der so ermittelten Vollgeschossanzahl durch die tatsächlich vorhandene Bebauung auf dem Grundstück die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

cc) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Anzahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,

dd) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Anzahl von einem Vollgeschoß bezogen auf die Grundstücksfläche nach Absatz 4, Buchstabe g).

(7) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse die in den vorgenannten Absätzen 4 bis 6 enthaltenen Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für

a) Bebauungsplangebiete bestehen, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- b) im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestehen, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,53 EUR/m².

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreis entsteht bis zum 31.01.2004 nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Die Beitragspflicht des Personenkreises nach Satz 4 dieser Bestimmung entsteht ab dem 01.02.2004 nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für ein Grundstück im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die öffentliche Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt für das Grundstück noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Herstellungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Beauftragung von Dritten

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 11

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruches für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Stellt das Amt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluß an die zentrale Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Amt die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Paragraphen 6, 7 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Anschlusses.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgelegt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14
Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Amt bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Das Amt bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 15
Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 16
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den § 12, 13 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (DSG-Bra) durch das Amt zulässig.
- (2) Das Amt darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 5 Abs. 2 GO-Bra, 16 AmtsO-Bra, § 15 Abs. 2 KAG-Bra handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass das Amt bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - b) entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 5.000,-- geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Herstellungsbeitragssatzung tritt mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Satz 6 rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. § 6 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01. 02. 2004 in Kraft.